



ausgehängt am : 28.06.2017

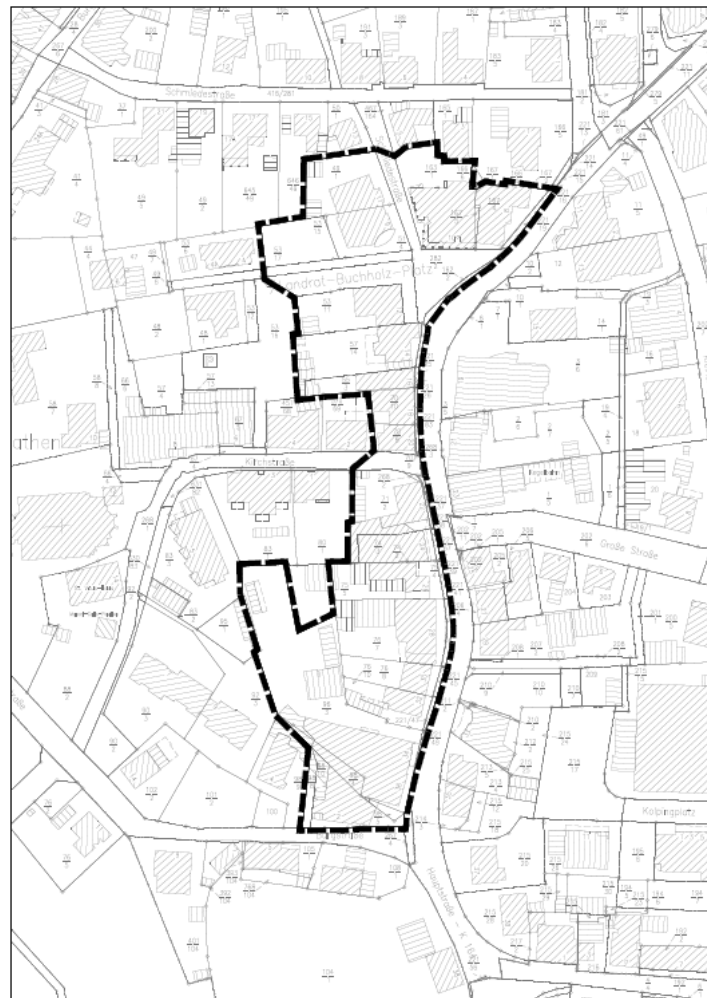
abgenommen am: \_\_\_\_\_

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen - Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“ und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In dem Änderungsbereich beabsichtigt die Gemeinde Lathen die Zulässigkeit der Wohnnutzung zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Ortskern von Lathen zwischen der „Hauptstraße“ und der „Burgstraße“; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen Satzung und Entwurfsbegründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“ in der Zeit vom

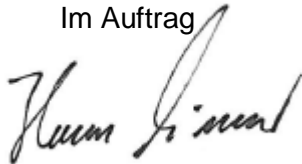
**06. Juli 2017 bis einschließlich 07. August 2017**

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter **[www.bekanntmachungen.lathen.de](http://www.bekanntmachungen.lathen.de)** eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrag



-Hans Liesen-